

E. Fazit

Die juristische Ausbildung in Deutschland ist eine traditionsreiche Institution. In ihr wirken in je eigenen Verfahren und Strukturen eine Reihe von Akteuren nach verschiedenen Handlungslogiken – teils mit-, teils neben-, teils gegeneinander. Die institutionelle Zergliederung bei gleichzeitig starker rechtlicher Prägung der Handlungspraxen durch Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen, Wissenschafts- und Lehrfreiheit und Selbstverwaltungsbefugnisse führt dazu, die institutionelle und individuelle Verpflichtung auf eine gelingende Ausbildung in einem Zustand verantwortungsloser Verantwortlichkeit verschwinden zu lassen. Darin kommt den traditionell starken Beharrungskräften ein hohes Gewicht zu, so dass Reformanliegen ungehört verhallen oder unter Hinweis auf Traditionen oder grundrechtliche Abwehransprüche blockiert werden. Defizite werden zwar allseits beobachtet und beklagt, vor allem im Bereich grundlegender Methoden- und Reflexionskompetenzen der Studenten, allerdings selten als Folge einer bestimmten Ausbildungskultur problematisiert. Defizitär ist immer nur der Student, nie seine Ausbildung.

Darin zeigt sich eine schwer zu durchbrechende Fachkultur, in der die Unzulänglichkeiten des Ausbildungsbetriebs mit der Idee seines besonders hohen Anspruchs verwechselt werden. Am sichtbarsten wird dies am Auseinanderfallen von Ausbildungs- und Prüfungsständigkeit im Ersten Staatsexamen, das allen didaktischen Kriterien sinnvoller Prüfungsorganisation widerspricht. Doch wird in der Fachgemeinschaft die daraus resultierende Unberechenbarkeit der Prüfungsanforderungen als Ausdruck des besonderen inhaltlichen Anspruchs der Staatsprüfung verstanden.²⁷¹ Deswegen fallen die Reaktionen auf Reformforderungen nicht nur mit Blick auf das Staatsexamen häufig abweisend aus,²⁷² weil mit der Infragestellung des *status quo* der vermeintlich hohe Anspruch juristischer Ausbildung in Frage gestellt zu werden droht. Wenig zeigt dies deutlicher als die Erklärung der Justizministerkonferenz 2024, nach der bei der juristischen Ausbildung alles zum Besten bestellt sei. Es ist die noch immer virulente Sicht, der Mensch werde erst ab 9,0 Punkten zum Juristen, die hier Wirkung zeigt. Denn nur wer ausblendet, dass rund 80 % der Absolventen diese Schwelle nicht nehmen und bis zu 30 % sogar unterhalb der Bestehensschwelle von 4,0 Punkten bleiben, kann der Mei-

²⁷¹ Kritisch auch Hensen/Kramer, Gutachten E zum 58. DJT, 1990, E 40.

²⁷² Stellvertretend Chiusi, Ein Jodeldiplom?, in: FAZ Nr. 149 v. 29.6.2022, 6.

nung sein, dass keinerlei Reform nötig ist. Es geht eben nicht allein um die Exzellenz der Spitze, sondern um die Qualität der Breite. Das Anliegen der juristischen Ausbildung muss sein, die Qualität aller Absolventen zu verbessern, ungeachtet dessen, in welcher Leistungsstufe sie liegen.

Dabei ist immer wieder daran zu erinnern, dass es sinnvollen Reformanliegen nicht um geringere Ansprüche, sondern um bessere Ansprüche der juristischen Ausbildung geht;²⁷³ dass die Forderung nach einer didaktischen Professionalisierung der Ausbildung nicht auf deren Trivialisierung zielt und dass die Berücksichtigung studentischer Bedürfnisse nicht bedeutet, alle disziplinar angemessenen Maßstäbe an eine gelingende Ausbildung zu dispensieren. Denn selbstverständlich muss, wer im Namen des Volkes Urteile spricht, Arbeitsverträge entwirft und Ordnungsverfügungen erlässt, wer Menschen vor Gericht bringt, Unternehmen fusioniert und steuerliche Betriebsprüfungen vornimmt, hohen fachlichen Ansprüchen genügen, wie die Berufsträger etwa in der Medizin oder den Ingenieurwissenschaften auch. Daran ist, auch gegenüber zugespitzten Erzählungen von inakzeptablen Zumutungen des Jurastudiums, immer wieder zu erinnern. Die Teilhabe an politischer Macht und gesellschaftlichem Einfluss, die die Angehörigen der Rechtsberufe traditionell genießen, muss durch anspruchsvolle Vorleistungen im Studium und im Referendariat fundiert werden. Anderenfalls drohen nicht nur Funktionseinbußen der Rechtsordnung, sondern auch Akzeptanzverluste des professionellen Rechtsstabs. Dass aber die gegenwärtige juristische Ausbildung tatsächlich gewährleistet, dass solche sinnvollen und berufsangemessenen Anforderungen gestellt und sodann auch erfüllt werden, ist zweifelhaft.

Einfache Auswege aus dieser Situation gibt es nicht, auch wenn die Herausforderungen durch die Digitalisierung juristischer Arbeit und die Verbreitung von KI den Handlungsdruck erhöhen. Wenn eine Reform der juristischen Ausbildung gelingen soll, müssen verschiedene Faktoren zusammenkommen und die Strukturprobleme der bisherigen Debatte in den Blick genommen werden:

Grundsätzlich nötig wird ein anderes *Verständnis* und eine andere *Praxis von Verantwortung* für die juristische Ausbildung, in denen ihre Gestaltungsfähigkeit und Gestaltungsbedürftigkeit erkannt und als institutionelle und individuelle Aufgabe angenommen wird.

Denn die Qualität juristischer Ausbildung ist nicht durch das Gebrauchmachen von Kompetenzen, Rechten und Befugnissen zu gewährleisten, die beziehungslos nebeneinanderstehen. Nötig ist ein gemeinsamer normativer Bezugspunkt in Gestalt eines Leitbilds des

²⁷³ Eindringlich auch Oehler, Gutachten E zum 48. DJT, 1970, E 130.

modernen Juristen, das unter Einbindung aller Akteure zu entwickeln ist, sich nicht mit Floskeln und Formelkompromissen begnügt und das sich vor allem interdisziplinär irritieren lässt.

Das Handeln im Bereich der juristischen Ausbildung muss konsequent auf eine empirisch erhärtete Wissensgrundlage gestellt werden. Pfadabhängigkeiten der juristischen Ausbildung müssen ebenso überprüft werden wie die Wirkung ihrer Lehrformate und – ganz besonders – die Formate und die Qualität ihrer Prüfungen und deren Bewertung.

Auf Ebene der Länder muss die Kooperation zwischen Fakultäten, Ministerien und Prüfungsämtern gesteigert und verbessert werden, um die gemeinsame Verantwortung für die Erste Staatsprüfung zu stärken. Hier sind die Landesgesetzgeber aufgerufen, Kooperationsstrukturen zu etablieren.

Didaktische Professionalisierung muss in den Fakultäten, in der Referendarausbildung und in Ministerien und Prüfungsämtern Platz greifen. Die Landesgesetzgeber können hier die entsprechenden Impulse im Bereich des Hochschulrechts und im Recht der juristischen Ausbildung setzen. Die Sprachlosigkeit der Rechtswissenschaft in Sachen der eigenen Ausbildung muss einer professionellen Reflexion der Ausbildungsbedingungen weichen. Dabei kann hier, wie auch in der Forschung, im Ausgangspunkt eine disziplinäre Arbeitsteilung erfolgen: Nicht jeder muss zur Rechtsdidaktik forschen; dass aber ‚niemand‘ forscht und Forschungspotentiale auf breiter Front ungenutzt bleiben, ist für eine Professionsdisziplin wie die Rechtswissenschaft kein haltbarer Zustand. Rechtsdidaktik ist auch keineswegs ein Vorbehaltstraum der ‚Grundlagenforscher‘ des Faches, sondern bedarf gerade der Zuwendung dogmatisch arbeitender Rechtswissenschaftler.

Unterhalb der institutionellen Ebene muss schließlich auch die je *individuelle Verantwortung* für das Gelingen juristischer Lehre erkannt und wahrgenommen werden – von Hochschullehrern, AG-Leitern in Studium und Referendariat, von Korrektoren und Prüfern ebenso wie von Ausbildern in den verschiedenen Stagen der praktischen Ausbildung sowie Mitarbeitern in Prüfungsämtern. Juristische Fachkunde ist dabei eine notwendige, nicht aber eine hinreichende Bedingung für gelingende Ausbildung. Es bedarf, auch als Ausdruck des eigenen Professionalitätsanspruchs, lehr- und prüfungsbezogener Kompetenzen. Dabei kann schon mit wenig Besinnung auf grundlegende didaktische Prinzipien und einem Grundverständnis für die Gestaltbarkeit juristischer Lehr-/Lernvorgänge viel erreicht werden, auch wenn die große institutionelle Reform noch auf sich warten lässt. Das praktische Gelingen juristischer Ausbildung im Alltag ist daher nicht zuletzt eine Frage persönlicher Haltung.